

Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. März 2002

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat das Konzil nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3 Tagung von Gremien
- § 4 Gliederung der Technischen Universität Chemnitz
- § 5 Rektoratskollegium
- § 6 Konzil
- § 7 Senat
- § 8 Kuratorium
- § 9 Fakultätsrat
- § 10 Schlussbestimmungen

§ 1

Aufgabe

Die Technische Universität Chemnitz erfüllt die ihr nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben nach den in dieser Grundordnung niedergelegten Grundsätzen.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz sind im Sinne der Selbstverwaltung zur Mitarbeit in den Kollegialorganen und Gremien berechtigt und verpflichtet; diese Mitwirkung ist so zu regeln, dass die Freiheit von Forschung und Lehre gewährleistet wird. Bei der Ausübung der Mitwirkungsrechte und -pflichten sind die Mitglieder an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind.

§ 3

Tagung von Gremien

- (1) Das Konzil tagt in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die anderen Selbstverwaltungsgremien der Technischen Universität Chemnitz tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Ein Gremium kann mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung beschließen, dass zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand die Öffentlichkeit zugelassen wird.
- (3) § 71 Abs. 3 SächsHG bleibt unberührt.

§ 4

Gliederung der Technischen Universität Chemnitz

(1) Über die Gliederung der Technischen Universität Chemnitz in Fakultäten entscheidet der Senat. Die Technische Universität Chemnitz gliedert sich aufgrund des Senatsbeschlusses vom 12. Oktober 1993

in die Fakultäten

1. Fakultät für Naturwissenschaften,
2. Fakultät für Mathematik,
3. Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik,
4. Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
5. Fakultät für Informatik,
6. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
7. Philosophische Fakultät.

(2) Nähere Regelungen hinsichtlich der inneren Ordnung der Fakultäten sind in den Fakultätsordnungen zu treffen.

(3) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Einrichtungen erfolgt auf Vorschlag des Rektoratskollegiums durch den Senat. An der Technischen Universität Chemnitz bestehen als zentrale Einrichtungen

1. ein Universitätsrechenzentrum,
2. eine Universitätsbibliothek,
3. ein Internationales Universitätskolleg,
4. ein Zentrum für Fremdsprachen,
5. ein Universitätsarchiv sowie
6. ein Universitätssportzentrum.

Näheres ist gemäß § 101 Abs. 3 SächsHG in gesonderten Ordnungen zu regeln. Das Universitätssportzentrum (USZ) ist als zentrale Betriebseinheit der Technischen Universität Chemnitz für die Organisation und Durchführung des Universitätsports der Studierenden und Bediensteten verantwortlich.

(4) Unter der Verantwortung einer Fakultät können entsprechend § 89 SächsHG zur Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben Institute beziehungsweise zur Wahrnehmung von Dienstleistungen Betriebseinheiten gebildet werden.

(5) Die Leitung eines Instituts oder einer Betriebseinheit obliegt einem Vorstand oder einem Direktor. Dem Vorstand eines Instituts können nur an der wissenschaftlichen Einrichtung tätige Professoren angehören. Die nähere Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Wahl oder Bestellung und die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder oder des Direktors regelt nach Maßgabe von § 89 SächsHG die Ordnung des jeweiligen Instituts oder der Betriebseinheit.

(6) Jede Gruppe im Sinne von § 67 Abs. 1 SächsHG der Technischen Universität Chemnitz kann eine Interessenvertretung wählen. Entsprechendes gilt für Fakultäten und Zentrale Einrichtungen. Die Vertretungen sind in ihrer Arbeit von der Technischen Universität Chemnitz im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen und über sie betreffende Angelegenheiten zu informieren.

§ 5

Rektoratskollegium

(1) Die Technische Universität Chemnitz wird durch ein Rektoratskollegium (§§ 94, 95 SächsHG) geleitet.

(2) Dem Rektoratskollegium gehören an

1. der Rektor,
2. drei Prorektoren,
3. der Kanzler.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektoratskollegiums. Diese kann bestimmen, dass der Kanzler die Technische Universität Chemnitz im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 96 Abs. 3 und 4 SächsHG in administrativen und finanziellen Angelegenheiten vertreten kann.

§ 6 Konzil

(1) Das Konzil (§ 91 SächsHG) besteht aus den Mitgliedern der Fakultätsräte sowie aus sechs direkt gewählten Vertretern der akademischen und sonstigen Mitarbeiter, die Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, ohne Mitglied einer Fakultät zu sein, von denen zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHG) und vier der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHG) angehören.

(2) Besonders große Fakultäten mit mindestens 46 Professuren wählen zusammen mit den Mitgliedern nach Absatz 1 je zehn weitere Konzilsmitglieder, von denen fünf der Gruppe der Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHG), zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHG), zwei der Gruppe der Studenten (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHG) und eines der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHG) angehören.

(3) Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 4 SächsHG ist die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz berechtigt, an den Sitzungen des Konzils mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 7 Senat

(1) Der Senat (§ 92 SächsHG) besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Die drei Prorektoren und der Kanzler gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(2) Dem Senat gehören neben dem Rektor und den Dekanen als Mitglieder Kraft Amtes aufgrund von Wahlen an

1. drei Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHG),
2. vier Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHG),
3. vier Vertreter aus der Gruppe der Studenten (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHG) sowie
4. zwei Vertreter aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHG).

(3) Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 4 SächsHG ist die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(4) Ohne Mitglied im Sinne von Absatz 1 oder 2 zu sein, kann der Vorsitzende des Personalrats an den Sitzungen des Senats ohne Antrags- und Stimmrecht beteiligt werden.

(5) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen bilden, denen grundsätzlich bis zu einem Drittel andere Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz angehören. Die Kommissionen sollen in demselben Verhältnis zusammengesetzt sein wie der Senat. Jeder Kommission muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer aus jeder Fakultät angehören.

(6) Der Senat kann weitere beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium (§ 97 SächsHG) besteht aus acht bis zehn vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst berufenen unabhängigen Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz sind.

(2) Die Mitglieder des Rektoratskollegiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme berechtigt. An den Beratungen des Kuratoriums zu den Angelegenheiten nach § 97 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 SächsHG kann auch je ein vom Senat bestimmter Gruppenvertreter teilnehmen.

§ 9 Fakultätsrat

Der Fakultätsrat (§ 83 SächsHG) besteht

1. in Fakultäten mit bis zu 22 Professuren aus elf Mitgliedern,
2. in Fakultäten mit 23 bis 32 Professuren aus 15 Mitgliedern,
3. in Fakultäten mit mindestens 33 Professuren aus 21 Mitgliedern.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 4 SächsHG ist die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Neben dieser Grundordnung gelten an der Technischen Universität Chemnitz

1. eine Wahlordnung für die Wahlen zum Konzil, zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Organen der Studentenschaft, für die Wahl des Rektors und der Prorektoren, der Dekane, der Prodekane und der Studiendekane sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten,
2. eine Rahmengesäftsordnung (Verfahrensordnung) für die Gremien der Technischen Universität Chemnitz,
3. eine Immatrikulationsordnung,
4. Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
5. eine Berufungsordnung.

(2) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekannt-

machungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 24. Juni 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Konzils vom 30. Januar 2001 und vom 13. November 2001 sowie der Genehmigung des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen vom 4. März 2002, Az.: 1-7323.10-0380/3-10.

Chemnitz, den 18. März 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

